

Handlungsleitlinien Schutzkonzept



Fall A

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Lehrkraft (z.B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, dokumentiert die erhaltenen Hinweise (soweit möglich mit Datum).

Lehrkraft hält Rücksprache mit schulischer Ansprechperson (Schulsozialarbeit) oder Fachberatungsstelle und informiert Schulleitung (SL).

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder durch die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; erhält Kenntnis von Verdachtsfall, dokumentiert die erhaltenen Hinweise (soweit möglich mit Datum) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte.

SL hält Rücksprache mit schulischer Ansprechperson oder Schulpsychologie oder entsprechende Fachberatungsstelle (FB) bzgl. dem benannten Sachverhalt, um weiteres Vorgehen zu klären.

SL meldet ggf. Verdachtsfall an Regierungspräsidium (ggf. bei nicht lehrendem Personal zusätzlich auch Arbeitgeber). In akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt ggf. weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung. Bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung, dabei ist die Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) vorgeschrieben sowie ggf. eine anschließende Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen notwendig.

Bei erhärtetem Verdacht Einrichten eines Krisenteams unter Beteiligung von Schulleitung, schulpsychologische Beratungsstelle und Schulsozialarbeit und ggf. weiterer Beteiligter.

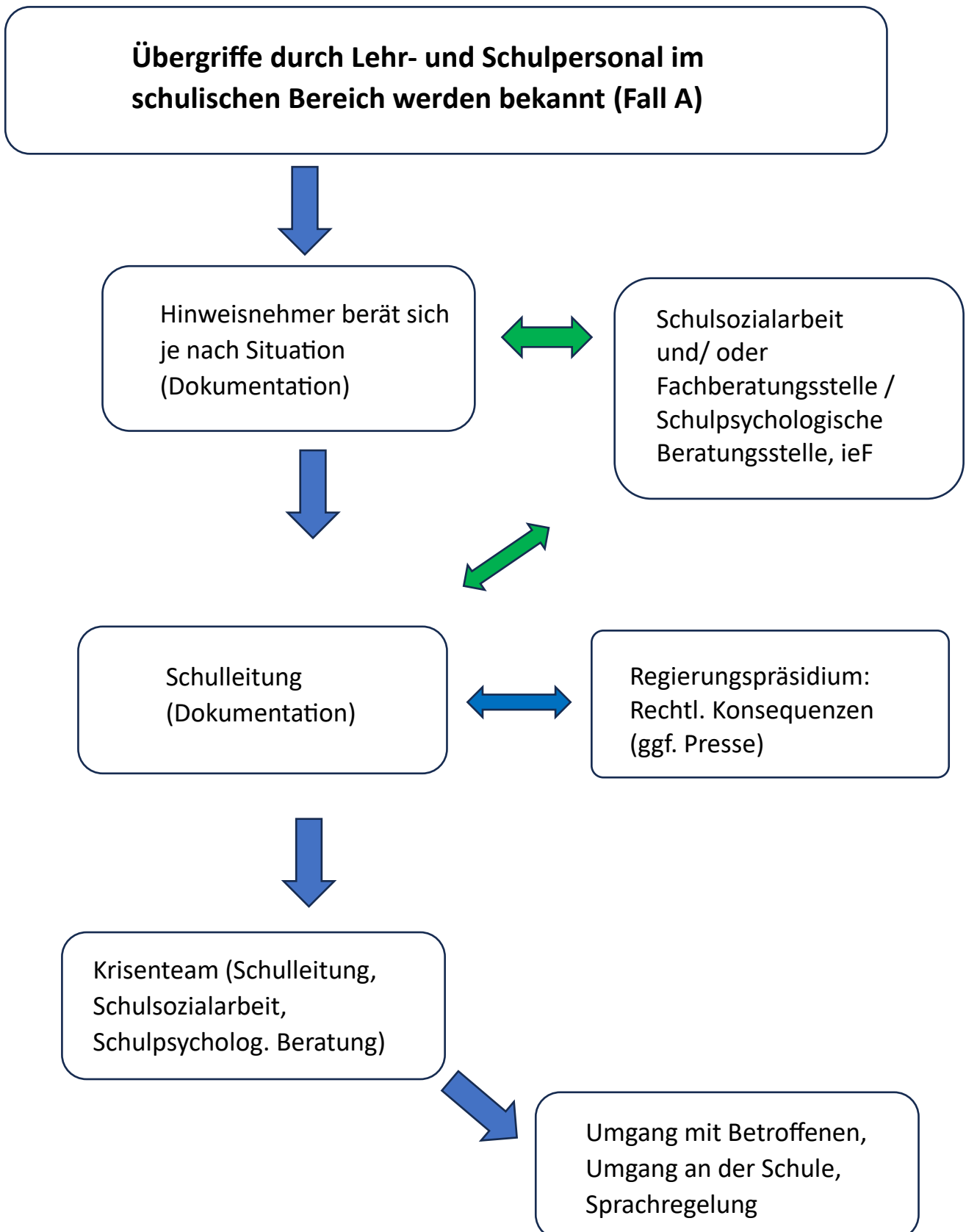
Das RP (oder ggf. Arbeitnehmer) oder SL erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der Geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlicher Vertretung in der Regel Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft.

Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulaufsicht, eventuell unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

Anfragen der Presse sind ohne Angaben von Details (z. B. Personaldaten) an RP zu verweisen.

Fall A

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich



Fall B

Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Lehrkraft (z.B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, dokumentiert die erhaltenen Hinweise (soweit möglich mit Datum).

LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. schulischen Ansprechperson (z.B: Schulsozialarbeit), um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratungen durch die Schulpsychologie oder Fachberatungsstelle. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) erforderlich.

Kontakt mit Schülerinnen oder Schüler und Eltern bzw. deren gesetzliche Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z.B. Jugendamt, Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen wie Kinderschutzbund, Wildwasser e.V. etc.)

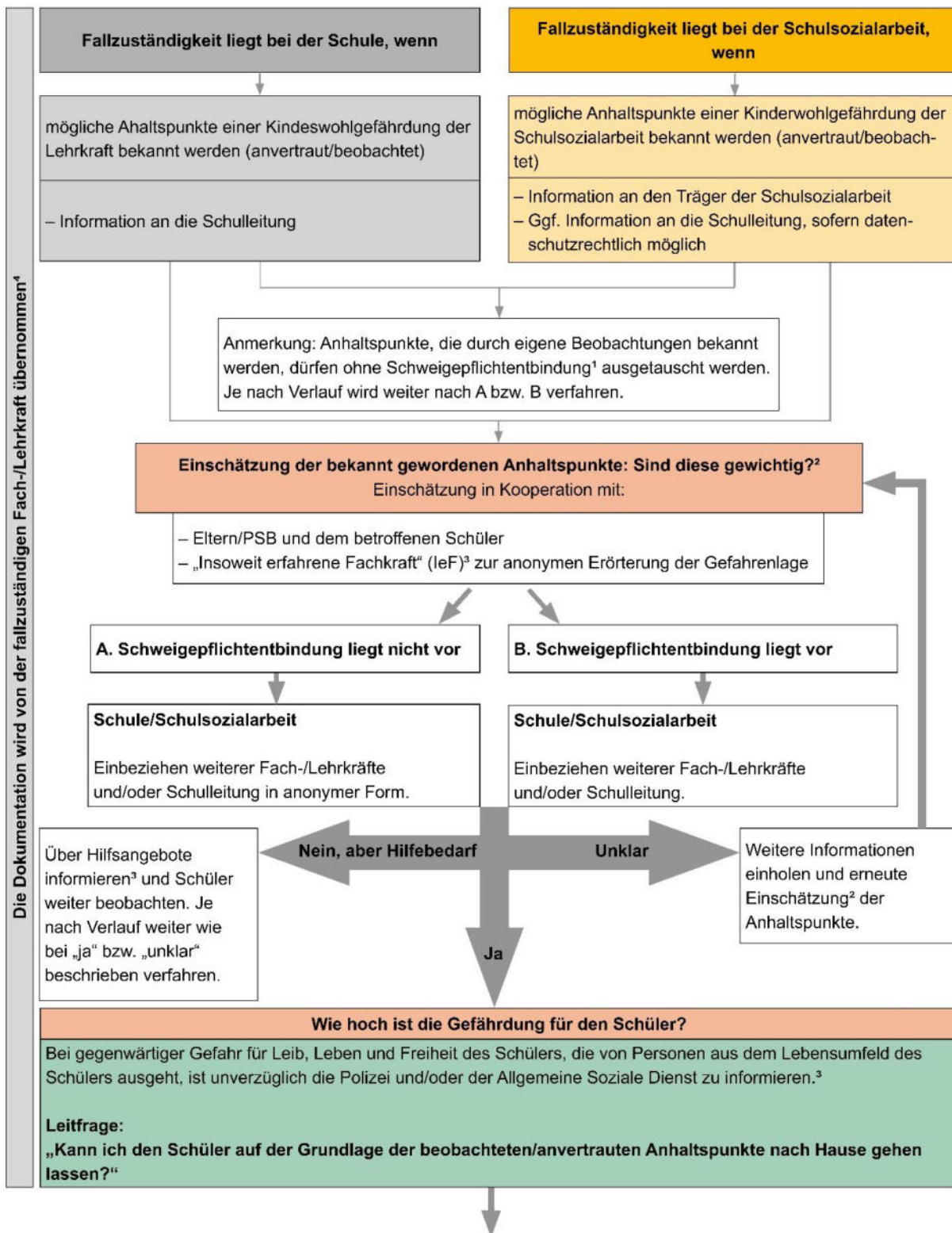
Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizei.

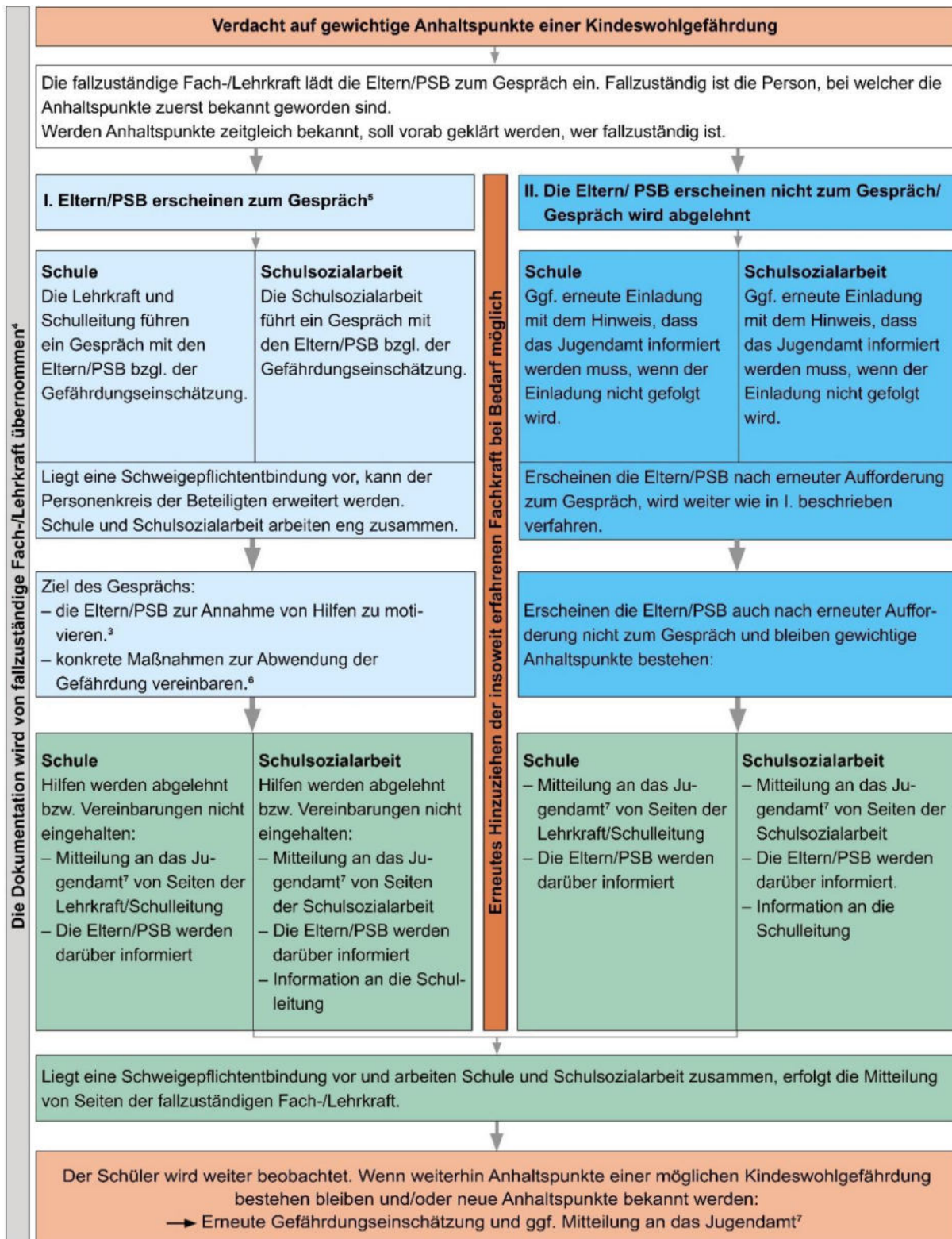
Siehe Handlungsanweisungen Landratsamt

Fall B

Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Handlungsanweisungen Landratsamt





Die Dokumentation wird von fallzuständige Fach-/Lehrkraft übernommen⁴

Erneutes Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft bei Bedarf möglich

Fall C

Übergriffe von Schülerinnen und Schüler untereinander

Lehrkraft oder Mitarbeiter/-in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich, dokumentiert Hinweise (soweit möglich mit Datum).

Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung, schulischen Ansprechperson und Schulleitung bezüglich

- pädagogischen Vorgehen
- Einbeziehung schulischer (Schulsozialarbeit) und ggf. externer Hilfe (z.Bsp. Schulpsychologie).

Mögliche schulische Sofortmaßnahmen:

- Bei Bedarf sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern.
- Getrennte Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Eltern beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern über Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen.

Durchführen der pädagogischen Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen.

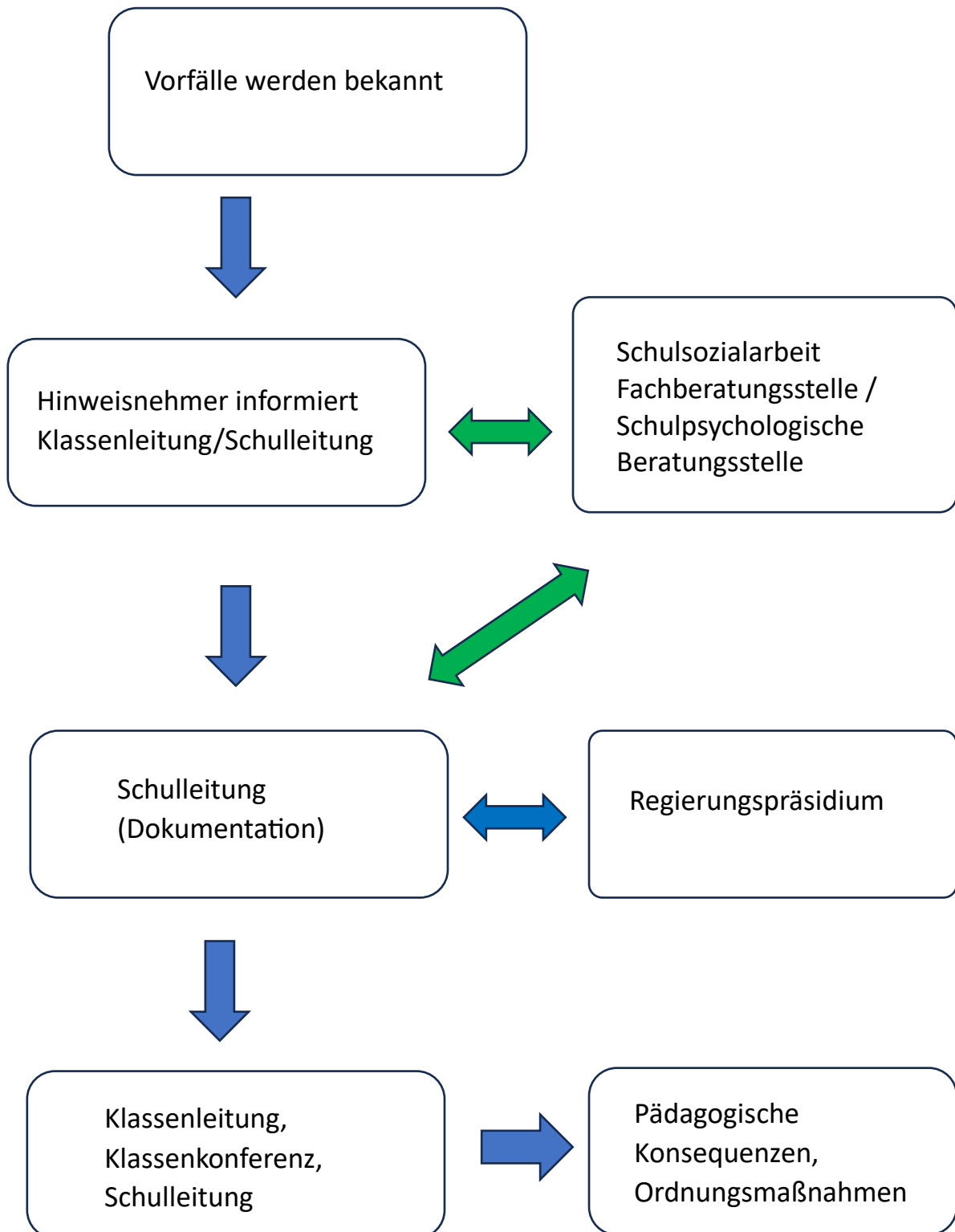
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch ieF und ggf. Einschaltung des Jugendamtes (siehe Fall B)

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung berichtet die Schulleitung dem RP. In Absprache mit RP ggf. Ergreifen weiterer Maßnahmen (ggf. Strafanzeige nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung).

Schulleitung leitet Ordnungsmaßnahmen ein.

Fall C

Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander



Fall D

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Lehrkraft, schulische Mitarbeiter/-in erhält Kenntnis von Verdachtsfall und dokumentiert Hinweise (soweit möglich mit Datum) und informiert die Schulleitung.

Rücksprache der Schulleitung über weiteres Vorgehen mit:

- schulischer Ansprechperson und/oder Beratungsstelle
- mutmaßlich Betroffenen
- RP (wenn SL betroffen, dann Rücksprache an SL vorbei mit RP) bzw. (bei nicht lehrendem Personal) dem Arbeitgeber.

Gespräch der Schulleitung mit beschuldigter Person und gegebenenfalls gesetzlicher Vertretung.

Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienstrechtlichen bzw. schulrechtlichen Konsequenzen. Auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes sowie Beteiligung ggf. des ÖPR hinweisen. Grenzeinhaltung gegenüber vermutlich Betroffenen einfordern, auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerinnen und Schülern hinweisen.

Schulleitung leitet ggf. Maßnahmen ein.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die SL durch RP, wenn erforderlich

Betroffener stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

Fall D

Übergriffe auf Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

